
S 10 RJ 190/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 190/02
Datum	08.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 715/04
Datum	24.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mānchen vom 8. Juli 2004 wird zurāckgewiesen.
II. Auāgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter Erwerbsfāhigkeit.

1.

Die 1958 in Polen/Oberschlesien geborene Klāgerin ist deutsche Staatsangehörige. Im Geburtsland durchlief sie eine Berufsausbildung zur Elektromonteurin und ābte diesen Beruf bis zur familienbedingten Aufgabe 1981 aus. 1987 ābersiedelte sie nach Deutschland. Hier wurde ihr mit IHK-Bescheid vom 07.05.1990 ihre Ausbildung als mit dem Ausbildungsberuf einer Elektrogerātemechanikerin gleichwertig anerkannt. In diesem Beruf war sie von 1990 bis 1996 in der Produktion von Spinnereimaschinen tātig, anschlieāend arbeitete sie gemāā Arbeitgeberauskunft der Firma E. GmbH & Co.KG I. als

Angelernte mit einer Ausbildung von bis zu zwei Jahren als Montiererin (L  t-, Montage- sowie Justier- und Pr  farbeiten). Seit 2. April 2000 bezog die Kl  gerin Krankengeld und nach Arbeitsplatzverlust Arbeitslosengeld bis 4. Januar 2003. Arbeitslosenhilfe sowie Arbeitslosengeld II wurde ihr wegen anzurechnenden Ehegatteneinkommens nicht gew  hrt.

Die Kl  gerin ist als Schwerbehinderte mit einem GdB von 50 anerkannt.

2.

Vom 3. Juli bis 14. August 2001 durchlief die Kl  gerin eine Rehabilitationsma  nahme der Beklagten in der K.klinik Bad D. , aus welcher sie als vollschichtig leistungsf  hig mit nur qualitativen Einschr  nkungen entlassen wurde. Den streitigen Antrag vom 20. September 2001 auf Gew  hrung von Rente wegen Erwerbsminderung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 6. November 2001/Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 2002 ab. Ausgehend vom Entlassungsbericht der K.klinik f  hrte die Beklagte aus, die Kl  gerin sei in ihrer Erwerbsf  higkeit durch eine Anpassungsst  rung, Benzodiazepinabusus sowie eine histrionische Pers  nlichkeitsstruktur eingeschr  nkt. Sie k  nne jedoch mindestens sechs Stunden t  glich unter den   blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie in ihrem bisherigen Beruf als Elektromonteurin unter nur qualitativen Einschr  nkungen t  tig sein.

3.

Im anschlie  enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht M  nchen hat die Kl  gerin beantragt, ihr Rente wegen Erwerbsminderung zu gew  hren. Nach Beiziehung der einschl  gigen Befund- und Behandlungsberichte, der Schwerbehindertenakten sowie einer Arbeitgeberauskunft der Firma e. hat das Sozialgericht ein neurologisch-psychiatrisches Sachverst  ndigengutachten des Dr. K. (4. April 2003) sowie auf Antrag der Kl  gerin ein neurologisch-internistisches Fachgutachten des Dr. H. (26. Februar 2004) eingeholt.

Dr. K. hat eine somatoforme Schmerzst  rung, leichte depressive Episode sowie akzentuierte Pers  nlichkeitsstrukturen mit im Vordergrund stehenden histrionischen Wesensz  gen diagnostiziert. Mit R  cksicht darauf k  nne die Kl  gerin unter den   blichen Bedingungen eines Arbeitsverh  ltnisses sowie als Elektroger  temechanikerin bzw. Elektroger  temontiererin leichte und mittelschwere k  rperliche Arbeiten vollschichtig verrichten. Zu vermeiden seien Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Arbeiten in Zwangshaltungen. Die Wegef  higkeit sei nicht eingeschr  nkt.

Dr. H. hat eine somatoforme Schmerzst  rung, Fibromyalgie,   ngstlich depressives Syndrom bei Anpassungsst  rung mit anhaltender psychosozialer Belastungssituation, Sj  gren-Syndrom, Benzodiazepinabusus, Nikotinabusus sowie akzentuierte Pers  nlichkeitsstruktur mit im Vordergrund stehenden histrionischen Wesensz  gen diagnostiziert. Seit September 2001 k  nne die Kl  gerin deshalb als Elektromechanikerin und Elektromonteurin sowie auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden t glich t tig sein. Die abweichende Beurteilung zu Dr. K. hat Dr. H. damit begr ndet, dass eine schwere somatoforme Schmerzst rung im Zusammenhang mit einer Fibromyalgie vorliege, welche bislang nur unzureichend gew rdigt sei.

Demgegen ber hat die Beklagte eingewandt, Dr. H. habe nicht gekl rt, ob ein akuter Behandlungsbedarf bestehe, er habe die Diskrepanzen zur unver nderten Alltagsgestaltung nicht erkl rt und einen fehlenden Arbeitswillen nicht ausreichend bewertet. Die Symptombeschreibung und Feststellung einer Fibromyalgie reiche deshalb f r die Annahme eines zeitlich herabgesetzten Leistungsverm gens nicht aus.

Mit Urteil vom 8. Juli 2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen unter Bezugnahme auf die Einsch tzungen des Dr. K. Das Gutachten des Dr. H. sei nicht  berzeugend und lasse bei der unter dreist ndigen Leistungsf higkeit der Kl gerin insbesondere eine Auseinandersetzung mit den Beobachtungen der K.klinik vermissen.

4.

Auf die Berufung der Kl gerin hat der Senat ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten des Dr. S. (23. August 2005) sowie ein internistisches Gutachten des Dr. E. (21. Oktober 2005) eingeholt. Dr. S. hat diagnostiziert:

   hysteriforme Reaktionsbildung mit zunehmender Zweck- und Tendenzausrichtung im Sinne eines Rentenbegehrens,    aus neurologischer Sicht aktuelles relevantes HWS- und LWS-Syndrom ohne radikul re Reizerscheinungen,    keine Fibromyalgie,    Sj gren-Syndrom nicht auf klinischer Ebene sowie    Beruhigungsmittelabh ngigkeit auf geringer Dosierung ohne Folgeerkrankungen.

Gegen das Bestehen der Fibromyalgie spreche ein unauff lliges, raumgreifendes Gangbild, die Flexibilit t der HWS und der LWS sowie das Fehlen von Paresen und Atrophien. Die Fu sohlen sowie die H nde seien normal beschwilt, so dass die geklagte Immobilit t nicht bestehe. Die Pr fung der Tenderpoints habe schmerzhaft Wahrnehmungen nur bei ausgelenkter Aufmerksamkeit gezeigt. Tats chlich habe die Kl gerin mehr Kontrollpunkte als Anzeigepunkte schmerzpositiv angegeben. Sie k nne seit Juni 2001 sicher noch acht Stunden t glich unter den  blichen Bedingungen eines Arbeitsverh ltnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie als Elektromontiererin/Elektroger tetechnikerin t tig sein. Auszuschlie en seien dauerhaftes schweres Heben und Tragen, Arbeiten mit dauerhaftem B cken, in entsprechender Zwangshaltung oder  berstreckung der HWS bei h ufiger  berkopfarbeit, Akkordarbeiten sowie Zwangshaltungen des Achsorgans. Die Wegef higkeit sei nicht eingeschr nkt, zus tzliche Pausen nicht erforderlich. Die Kl gerin sei ausreichend umstellungsf hig. Eine Summierung erheblicher einzelner oder ungew hnlicher Behinderungen sei auszuschlie en.

Dr. E. hat auf internistischem Gebiet diagnostiziert:    somatoformes

Schmerzsyndrom oder sekundäres Fibromyalgiesyndrom sowie ein Sjögren-Syndrom.

In Zusammenfassung der bisherigen Gutachten, insbesondere des Gutachtens des Dr. S. , habe die Klägerin ein ubiquitäres Schmerzsyndrom angegeben. Ein echtes Fibromyalgiesyndrom bestehe nicht, weil die Klägerin auch die Kontrollpunkte als schmerzpositiv angegeben habe. Ein klinisches Korrelat mit dem vordiagnostizierten Sjögren-Syndrom habe nicht bestätigt werden können, eine Schwellung der Speicheldrüse oder eine Bindehautentzündung habe nicht vorgelegen. Die Klägerin könne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt acht Stunden täglich tätig sein und ebenso als Elektromontiererin und Elektrogerätemechanikerin. Zumutbar seien leichte und mittelschwere Tätigkeiten, zu vermeiden das Heben und Tragen schwerer Lasten, Arbeiten mit häufigem Bücken und Zwangshaltungen ebenso wie Tätigkeiten mit Überstreckung der HWS im Sinne von häufiger Überkopfarbeit. Akkordarbeit sei nicht möglich, Positionswechsel sollte der Klägerin ermöglicht werden. Zu vermeiden seien Tätigkeiten dauerhaft im Freien, mit Einfluss von Kälte, Nässe, Hitze und Zugluft.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2002 sowie des Urteils des Sozialgerichts München vom 8. Juli 2004 zu verurteilen, ihr Rente wegen Erwerbsminderung gemäß Antrag vom 20. September 2001 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 8. Juli 2004 zurückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2006 waren die Schwerbehindertenakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG), aber nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 6. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2002, mit welchem sie es abgelehnt hat, der Klägerin aufgrund Antrags vom 20. September 2001 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Diese Entscheidung ist zu Recht ergangen; das Sozialgericht hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 8. Juli 2004 ebenfalls zutreffend abgewiesen. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

1.

Der Rentenanspruch der Klägerin richtet sich nach den [Â§ 43, 240](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden neuen Fassung der Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 ([Bundesgesetzblatt I S. 1827](#)). Maßgeblich ist insoweit der nach dem (Montag) 3. April 2001 gestellte Rentenantrag ([Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Nach [Â§ 43 SGB VI](#) haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben gemäß [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) unter im übrigen gleichen Voraussetzungen Versicherte, die voll erwerbsgemindert sind.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben Versicherte gemäß [Â§ 240 SGB VI](#), wenn sie – wie die Klägerin – vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind sowie die weiteren rentenversicherungs- und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

2.

Ungeachtet der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der begehrten Rente scheitert ein Anspruch der Klägerin daran, dass sie weder berufsunfähig, noch teilweise oder ganz erwerbsgemindert ist.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten der Versicherten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ([Â§ 240 SGB VI](#)).

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder ganzer Erwerbsminderung besteht nur dann, wenn die Versicherten weniger als sechs bzw. weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Wegen der somit tatbestandlich noch engeren Voraussetzungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, wenn Berufsunfähigkeit infolge

vollschichtigen Leistungsvermögens in einem zumutbaren Verweisungsberuf auszuschließen ist.

3.

Ausgangspunkt der Prüfung von Berufsunfähigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung der bisherige Beruf, das heißt die letzte nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig in Deutschland ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit (Bundessozialgericht [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130](#), 164). Hierzu ist nach dem Ergebnis der Sachaufklärung und Beweisaufnahme festzustellen, dass die Klägerin zuletzt bei der Firma e. in I. dauerhaft beschäftigt war. In dieser maßgeblichen Tätigkeit hat sie nach der unzweideutigen Arbeitgeberauskunft Tätigkeiten als Elektromonteurin bzw. als Elektromechanikerin entsprechend der anerkannten Ausbildung ausgeübt. Nach der unmissverständlichen Arbeitgeberauskunft war die Klägerin dabei nicht als Gelernte mit einer Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren beschäftigt, sondern als Angelernte mit einer Berufsausbildung von bis zu zwei Jahren, ohne dass eine tarifliche Entlohnung oder Eingruppierung vorgenommen worden war. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit ist deshalb nach dem von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema zur Erleichterung der Qualität der maßgeblichen Tätigkeit in den Bereich der Anlernberufe „oberer Bereich“ einzustufen (vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 16. November 2000 „[B 13 RJ 79/99 R](#)“). Die Klägerin kann damit zumutbar auf die nächstniedrigere Stufe der ungelernten Ebene verwiesen werden, wobei maßgeblich nicht nur einfache unqualifizierte Arbeiten sind, sondern Tätigkeiten, die einer gewissen Einarbeitung bedürfen.

4.

In Würdigung der beiden vom Senat eingeholten Sachverständigengutachten sowie der Ausführungen im erstinstanzlichen Gutachten des Dr. K. ist der Senat überzeugt, dass bei der Klägerin insbesondere auf psychischem Fachgebiet Leistungseinschränkungen bestehen. Diese sind nach den Gutachten des Dr. K., des Dr. S. und des Dr. E. zu qualifizieren als somatoformes Schmerzsyndrom bei hysteriformer Reaktionsbildung mit zunehmender Zweck- und Tendenzausrichtung bei akzentuierter Persönlichkeit mit histrionischen Wesenszügen. Hinzukommen ein Sjögren-Syndrom, ein Sicca-Syndrom jeweils ohne aktuelle Auswirkungen und eine Beruhigungsmittelabhängigkeit bei geringer Dosierung ohne Folgeerkrankungen. Infolge hiervon ist die Klägerin noch in der Lage, leichte und mittelschwere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen vollschichtig zu verrichten. Zu vermeiden sind Heben und Tragen schwerer Lasten, Arbeiten mit hohem Bücken und in Zwangshaltungen, mit Überstreckung der HWS bei hohem Überkopparbeiten, Akkordarbeit sowie Tätigkeiten dauerhaft im Freien mit Einfluss von Kälte, Nässe, Hitze und Zugluft.

Nicht zu folgen ist hingegen den Einschätzungen des Dr. H.; diese haben Dr. E. und Dr. S. überzeugend widerlegt. Dr. H. hat ein Fibromyalgiesyndrom diagnostiziert und daraus ein herabgesetztes Leistungsvermögen auf unter drei

Stunden täglich postuliert. Dem halten die beiden zweitinstanzlich gehörrten Sachverständigen ÷berzeugend entgegen, dass diese Diagnose der festgestellten Schmerzhaftigkeit auch der Kontrollpunkte widerspricht. Die Diagnose kongruiert im ÷brigen auch nicht mit dem Gang- und Bewegungsbild der Klāgerin, welches sich nicht durch Schmerzen beeintrāchtigt gezeigt hat. Zudem hat Dr. H. keine Begrāndung dafür abgegeben, warum die Diagnose der Fibromyalgie zu einer zeitmāßigen Leistungseinschrānkung auf unter 3 Stunden/Tag fāhren sollte. Die Diagnose insbesondere einer Schmerzkrankheit allein kann nāmlich Erwerbsminderung nicht begrānden. Entscheidend sind vielmehr die Ausprāgung der Krankheitssymptome und die dadurch verursachten Beeintrāchtigungen. Notwendig ist es deshalb bei schmerzbedingten und psychischen Erkrankungen, aus den Begleitumstānden Rāckschlāsse auf die Aktionsmāglichkeiten der Betroffenen zu ziehen. Indirekte Indizien sind dabei die körperliche Verfassung, die Muskulatur, eine eventuell ausgeprāgte körperliche Schonung oder Inaktivitāt, die ergometrische Belastung, die geschilderten Tagesabläufe, die Beschwielung der Hānde und Fāße sowie das Vorliegen von kraftlosen und undynamischen Bewegungen. Damit hat sich Dr. H. nicht auseinandergesetzt, wāhrend Dr. S. und Dr. E. gerade mit Bezug auf diese Kriterien das Vorliegen einer Fibromyalgie ausschlieāen konnten.

5.

Mit diesem Leistungsbild kann die Klāgerin in ihrem zuletzt ausgeābten Beruf ohne zeitliche Einschränkung tätig sein. Berufsunfähigkeit liegt deshalb nicht vor. Im ÷brigen wāre ā falls wegen eines krankheitsbedingten Arbeitsplatzverlustes eine Tätigkeit als Elektromontiererin/Elektromechanikerin unzumutbarer wāre ā die Klāgerin in der Lage, die zumutbare Verweisungstätigkeit als Pfārtnerin uneingeschrānkt auszuāben. Diese Tätigkeit ist in der Stellungnahme der Bundesagentur, Regionaldirektion Bayern, vom 10. September 2004, welche die Beteiligten im Verhandlungstermin 24. Januar 2006 erhalten haben, im einzelnen beschrieben. Die dortigen gesundheitlichen Anforderungen erfāllt die Klāgerin, so dass sie auch aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat.

Weil auch auāergewāhnliche Leistungseinschrānkungen oder eine Summierung besonderer Leistungseinschrānkungen ebensowenig bestehen wie eine verminderte Wegefähigkeit oder eine verminderte Umstellungsfähigkeit ā wie die zweitinstanzlich gehörrten Sachverständigen ÷berzeugend ausfāhren ā erfāllt die Klāgerin nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen der begehrten Rente. Die Berufung musste deshalb in vollem Umfang ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Grānde zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 12.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024